

VOLKSKAMMER
der
Deutschen Demokratischen Republik
10. Wahlperiode

Drucksache Nr. 93 a

Beschlußempfehlung
des
Ausschusses für das Gesundheitswesen
vom 11. Juli 1990

zum
A n t r a g
des Ministerrates
der Deutschen Demokratischen Republik
vom 20. Juni 1990

Die Volkskammer wolle beschließen:

G e s e t z
über die Berufsvertretungen und die Berufsausübung
der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker
- Kammergesetz -
vom

Dr. Martina Schönebeck
Vorsitzende

G e s e t z
über die Berufsvertretungen und die Berufsausübung
der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker

- Kammergesetz -

§ 1

Einrichtungen berufsständischer Selbstverwaltung

(1) In den künftigen Ländern der DDR werden als Berufsvertretungen der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker Ärzte-, Zahnärzte-, Tierärzte und Apothekerkammern (Kammern) gebildet.

(2) Die Kammern sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. Sie haben im Rahmen der Rechtsordnung das Recht zur Selbstverwaltung. Bestandteil ihres Namens ist auch der Name des jeweiligen Landes. Die Kammern führen ein Dienstsiegel.

§ 2

Mitgliedschaft

(1) Mitglieder einer Kammer sind pflichtgemäß alle approbierten Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker, die im Bereich der Kammer ihren Beruf ausüben oder, falls sie ihren Beruf nicht ausüben, dort ihren Wohnsitz haben. Das gilt auch für Personen, die eine staatliche Erlaubnis zur Ausübung ärztlicher Tätigkeit erhalten haben.

(2) Jedes Mitglied hat sich bei der zuständigen Kammer unter Vorlage seiner Approbation oder Erlaubnis innerhalb von 4 Wochen anzumelden und die Art seiner Berufsausübung mitzuteilen. Anzuzeigen sind die Aufnahme, Beendigung und jede sonstige Änderung der Berufstätigkeit sowie der Wechsel des Wohnortes.

(3) Die Kammern führen Verzeichnisse der Mitglieder. Zu den erforderlichen Angaben gehören

- Name, Vorname
- Geschlecht
- Geburtsdatum, -ort, -land
- Staatsangehörigkeit
- berufliche und private Anschrift
- Staatsexamen
- Approbation
- Fachanerkennung
- akademische Grade
- Anerkennung von Weiterbildung
- Dauer der beruflichen Tätigkeit
- Anstellungsverhältnis

(4) Bei Nichteinhaltung der Anmeldefrist kann die Kammer ein Ordnungsgeld bis zu 1000 DM verhängen.

§ 3

Aufgaben der Kammern

(1) Die Kammern haben die Aufgabe

- im Sinne des jeweiligen Berufsauftrages zum Wohle der Allgemeinheit die beruflichen Belange der Mitglieder zu wahren und zu vertreten,
- die Erfüllung der Berufspflichten der Mitglieder zu überwachen, soweit nicht für die im öffentlichen Dienst stehenden Mitglieder besondere Regelungen und Zuständigkeiten bestehen,
- die Qualitätssicherung im Gesundheitswesen zu fördern,
- eine ordnungsgemäße Fort- und Weiterbildung der Mitglieder zu gestalten und zu fördern,

- auf ein gedeihliches Verhältnis der Mitglieder untereinander hinzuwirken,
- bei Streitigkeiten aus der beruflichen Tätigkeit zwischen Mitgliedern und Dritten zu vermitteln,
- das öffentliche Gesundheits- bzw. Veterinärwesen bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und zur Sicherstellung der gesundheitlichen Versorgung beizutragen, einschließlich der Absicherung eines Notfall- und Bereitschaftsdienstes,
- auf Verlangen der Aufsichtsbehörden Stellungnahmen abzugeben, Gutachten zu erstellen und Sachverständige zu benennen.

(2) Die Kammern sind berechtigt, Fürsorge- und Versorgungseinrichtungen für ihre Mitglieder zu schaffen.

(3) Die Kammern sind berechtigt, im Rahmen ihres Aufgabenbereiches Anfragen und Anregungen an die zuständigen staatlichen Stellen zu richten. Staatliche Stellen sollen die Kammern vor der Regelung wichtiger Fragen hören, die deren Aufgabenbereich betreffen.

(4) Zur Wahrung von Berufs- und Standesfragen sind die Kammern berechtigt, mit Kammern des gleichen Heilberufs in den anderen Ländern einschließlich der jeweiligen Kammern in der Bundesrepublik Deutschland Arbeitsgemeinschaften nach bürgerlichem Recht zu bilden. Das gleiche gilt für die Wahrnehmung der alle Heilberufe gemeinsam berührenden Belange.

(5) Weitere Aufgaben können den Kammern durch besondere Rechtsvorschriften übertragen werden.

§ 4

Organe

Organe der Kammern sind

1. die Kammerversammlung,
2. der Vorstand.

§ 5

Wahl

(1) Die Mitglieder der Kammerversammlung werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl für jeweils 4 Jahre von den Mitgliedern gewählt.

(2) Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, die das allgemeine Wahlrecht besitzen, soweit sie nicht staatliche Aufsichtsfunktionen gegenüber der Kammer wahrnehmen.

(3) Der Kammerversammlung gehören mindestens 21 und höchstens 101 Mitglieder an.

(4) Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Persönlichkeitswahl auf Grund von Listen- und Einzelvorschlägen.

(5) Das Verfahren und die Einzelheiten der Wahl regelt die Wahlordnung.

§ 6

Kammerversammlung

(1) Die Kammerversammlung wählt bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte ihrer Mitglieder spätestens 2 Monate nach ihrer Wahl geheim, in getrennten Wahlgängen mit absoluter Stimmenmehrheit aus ihrer Mitte den Präsidenten, mindestens einen Vizepräsidenten und weitere Vorstandsmitglieder.

(2) Zur Vorbereitung ihrer Beratungen und zur Unterstützung des Vorstandes kann die Kammerversammlung Ausschüsse bilden.

(3) Die Kammerversammlung beschließt mit Stimmenmehrheit bei Anwesenheit mindestens der Hälfte ihrer Mitglieder über

1. Satzung,
2. Geschäftsordnung,
3. Berufsordnung,
4. Weiter- und Fortbildungsordnung,
5. Haushalts- und Kassenordnung,
6. Beitragsordnung,
7. Gebührenordnung,
8. Wahlordnung,
9. Schlichtungsordnung,
10. Feststellung des Haushaltsplanes und des Jahresbeitrages,
11. Einrichtung von Fürsorge- und Versorgungseinrichtungen,
12. Entsendung von Mitgliedern in Arbeitsgemeinschaften nach § 3 Abs. 4,
13. Entlastung des Vorstandes auf Grund des von ihm vorgelegten Jahresberichts und der Jahresrechnung,
14. Vorschläge für die Besetzung von Berufsgerichten,
15. Sitz der Kammer und Einrichtung von Untergliederungen,
16. alle sonst durch die Satzung ihr zugewiesenen Aufgaben.

(4) Beschlüsse zu Abs. 3 Nr. 1 bis 16 bedürfen der rechtsaufsichtlichen Genehmigung durch die zuständige Behörde und sind mit Ausnahme des Haushaltsplans zu veröffentlichen.

§ 7

Präsident und Vorstand

(1) Der Präsident ist der Vorsitzende des Vorstandes. Er beruft den Vorstand und die Kammerversammlung mindestens einmal jährlich, darüber hinaus bei Bedarf, auf Beschluß des Vorstandes oder auf Antrag eines Drittels der Mitglieder der Kammerversammlung ein und leitet die Sitzungen. Er vertritt die Kammer im Rechtsverkehr. Im Falle seiner Verhinderung wird er von einem Vizepräsidenten vertreten.

(2) Der Präsident der Kammer darf nicht gleichzeitig Vorstandsmitglied der Kassenärztlichen oder Kassenzahnärztlichen Vereinigung sein.

(3) Der Kammervorstand führt die Beschlüsse der Kammerversammlung aus und erledigt die sonstigen ihm durch die Satzung zugewiesenen Aufgaben. Nach dem Ende der Wahlperiode der Kammerversammlung führt der bisherige Vorstand die Geschäfte bis zur Neuwahl eines Vorstandes durch die neugewählte Kammerversammlung weiter.

§ 8

Berufsausübung

(1) Die Mitglieder haben die Pflicht, ihren Beruf verantwortungsbewußt auszuüben und dem ihnen im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit entgegengebrachten Vertrauen zu entsprechen.

(2) Mitglieder, die ihren Beruf ausüben, haben insbesondere die Pflicht,

1. sich beruflich fortzubilden, sich dabei über die für ihre Berufsausübung geltenden rechtlichen Bestimmungen zu unterrichten und diese zu beachten,
2. am jeweiligen Notfall- und Bereitschaftsdienst teilzunehmen,
3. soweit sie als Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte tätig sind, über in Ausübung ihres Berufes gemachte Feststellungen und getroffene Maßnahmen Aufzeichnungen zu fertigen.

(3) Näheres zu den nach den vorstehenden Grundsätzen bei der Berufsausübung zu beachtenden Pflichten regelt die Berufsordnung, insbesondere hinsichtlich

1. der Einhaltung der Schweigepflicht und der sonst für die Berufsausübung geltenden Rechtsvorschriften,
2. die Form der Ausübung des Berufes der Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte im ambulanten Bereich,
3. der Teilnahme der Mitglieder an Qualitätssicherungsmaßnahmen,
4. der Erstattung von Gutachten und der Ausstellung von Zeugnissen,
5. der Praxis- und Apothekenankündigung,
6. des nach den Besonderheiten des jeweiligen Heilberufes erforderlichen Ausmaßes des Verbots oder der Beschränkung der Werbung,
7. der Praxis- und Apothekeneinrichtung,
8. der Durchführung von Sprechstunden und der Öffnungszeiten von Apotheken,
9. der gemeinsamen Ausübung der Berufstätigkeit,
10. des beruflichen Verhaltens gegenüber anderen Berufsangehörigen und der Zusammenarbeit zwischen Berufsangehörigen und Angehörigen anderer Berufe,
11. der Angemessenheit und Nachprüfbarkeit des Honorars,
12. der Verordnung und Empfehlung von Heil- und Hilfsmitteln,
13. der Beschäftigung von Vertretern, Assistenten und sonstigen Mitarbeitern,
14. der Aus-, Weiter- und Fortbildung des Personals.

§ 9

Berufsgerichtsbarkeit

Die Ahndung von Berufspflichtverletzungen der Mitglieder und die Bildung einer Berufsgerichtsbarkeit bleibt besonderen landesgesetzlichen Regelungen vorbehalten.

§ 10

Weiter- und Fortbildung

Die Weiter- und Fortbildung wird durch besondere Rechtsvorschriften auf Landesebene geregelt.

§ 11

Finanzierung

(1) Die Kammern decken ihre Kosten insbesondere durch Beiträge ihrer Mitglieder sowie aus Gebühren und Entgelten für Leistungen gemäß der Beitrags- und Gebührenordnung.

(2) Die Kammern arbeiten auf der Grundlage von Haushaltsplänen, die jährlich zu erstellen und durch die Kammerversammlung zu beschließen sind.

(3) Die Kammerversammlungen können beschließen, daß für die Begründung, Unterhaltung und Unterstützung von Fürsorge- und Versorgungseinrichtungen Sonderbeiträge auf Grund einer rechtsaufsichtlich zu genehmigenden Sonderbeitrags- und Leistungsordnung erhoben werden.

§ 12

Rechtsaufsicht

(1) Die Kammern unterliegen der Rechtsaufsicht der zuständigen Landesbehörde. Die Rechtsaufsicht erstreckt sich darauf, daß die Kammern ihre Tätigkeiten im Rahmen ihres Aufgabenbereiches, im Einklang mit den geltenden rechtlichen Vorschriften und auf der Grundlage eines geordneten Finanzgebarens ausüben.

(2) Die Rechtsaufsichtsbehörde kann jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten und Beschlüsse der Kammern verlangen.

(3) Zu den Tagungen der Kammerversammlung ist die Rechtsaufsichtsbehörde rechtzeitig einzuladen und hat dort jederzeit Rederecht.

(4) Solange zuständige Landesbehörden nicht vorhanden sind, führt die Rechtsaufsicht das Ministerium für Gesundheitswesen bzw. für Tierärzte das Ministerium für Ernährung, Land- und Forstwirtschaft. Sie befinden in dieser Zeit auch über gestellte Genehmigungsanträge.

§ 13

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

(2) Die nach demokratischen Regeln entstandenen, privatrechtlich konstituierten vorläufigen Kammern nehmen nach Bestätigung des zuständigen Ministeriums die Aufgaben von Kammern nach diesem Gesetz wahr. Sie sind verpflichtet, eine Wahlordnung zu erstellen und bis spätestens 30. 6. 1991 Wahlen gemäß § 5 dieses Gesetzes durchzuführen.

(3) Dieses Gesetz tritt jeweils mit Erlaß landesgesetzlicher Regelungen über die Berufsvertretungen und die Berufsausübung der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker außer Kraft.